

+4968158801818

mit rückgängig gemacht werden. Je nachdem, ob Rechtshandlungen eine angemessene Gegenleistung betrafen und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgten, können Rechtsgeschäfte bis zu zehn Jahren vor Insolvenzantrag angefochten werden. Praxisrelevant sind allerdings die Zeiträume von vier Jahren, in denen unentgeltliche Leistungen angefochten werden können, und die Fristen von drei Monaten vor Antragsstellung, in denen auch berechnete Sicherungen und Befriedigungen angefochten werden können, wenn der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte oder kennen musste.

Im Berichtstermin entscheiden die Gläubiger über das weitere Schicksal des Unternehmens. Nach diesem Termin muss der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse unverzüglich verwerten, soweit die Gläubiger keine entgegenstehenden Beschlüsse gefasst haben. Ein Insolvenzverfahren endet durch Aufhebung oder Einstellung. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gesellschafter danach eine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Nach der Schlussverteilung wird das Verfahren durch nicht anfechtbaren Beschluss des Insolvenzgerichts aufgehoben. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Als Folge der Aufhebung können die Insolvenzgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner wieder unbeschränkt geltend machen. Außerdem fällt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über ein eventuelles Restvermögen an den Schuldner zurück.

Die bestmögliche Erfüllung der Gläubigeransprüche ist oberstes Ziel des Insolvenzrechts. Mit dem Insolvenzplan und der Eigenverwaltung – Kernstücken der Insolvenzrechtsreform – hat der Gesetzgeber zwei Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels geschaffen. Die Eigenverwaltung wird – wie oben bereits erwähnt – nur selten angeordnet.

Alternative zu dem eben geschilderten Regelin Insolvenzverfahren ist das Insolvenzplanverfahren; erforderlich sind insbesondere das Vorliegen eines Insolvenzgrunds und die Deckung der Verfahrenskosten durch die Insolvenzmasse. Das Verfahren beginnt mit der Vorlage des Plans beim Insolvenzgericht. Zur Vorlage eines Insolvenzplans sind die schuldnerische Gesellschaft und der Insolvenzverwalter berechtigt. Mit dem Insolvenzplan haben die Beteiligten die Möglichkeit, eine flexible und dem Einzelfall angepasste Lösung zu entwickeln. In seinem Rahmen können sie das schuldnerische Unternehmen sanieren (Sanierungsplan) oder abweichend vom Regelin Insolvenzverfahren liquidieren (Übertragungs- oder Liquidationsplan). Der Sanierungsplan ist in der Praxis die häufigste Variante des Insolvenzplans.

Halten die Gläubiger die Sanierung für die erfolgversprechendste Möglichkeit zur Realisierung ihrer Forderungen, so werden sie einem Plan zustimmen, der die Ertragskraft und Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens oder von Unternehmensteilen wieder herstellt. Erforderlich für einen erfolgreichen Sanierungsplan sind jedoch ein zumindest im Kern gesundes Unternehmen und das Erkennen und Beseitigen der Krisenursachen. Eine umfassende Sanierung ist im Rahmen eines Insolvenzplans in der Regel nicht möglich.

Der Insolvenzplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil sowie bestimmten Anlagen. Der darstellende Teil enthält das Konzept des Insolvenzplans, in dem erläutert wird, wie die Grundlagen für die im gestaltenden Teil enthaltenen beabsichtigten Rechtsänderungen geschaffen werden sollen. Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans werden die Beteiligten in Gruppen mit jeweils gemeinsamer Interessenlage eingeteilt und jeweils für eine Gruppe einheitlich festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Beim Sanierungsplan etwa sind damit insbesondere Zugeständnisse der Gläubiger zur Überwindung der Krise gemeint (z.B. Forderungserlass, Stundung von Forderungen).